

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

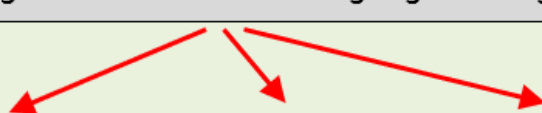
Kündigungsschutz

Bitte lesen Sie sich den Text aufmerksam durch, bevor sie die Aufgaben bearbeiten:

Allgemeiner Kündigungsschutz

Gegen eine **sozial ungerechtfertigte Kündigung** sind alle Arbeitnehmer geschützt, die dem Betrieb **länger als sechs Monate** angehören. Voraussetzung ist, dass dem Betrieb **mehr als 10 Mitarbeiter*innen** angehören.

Gekündigt werden darf durch den Arbeitgeber nur dann, wenn es einen Kündigungsgrund gibt. **Der Grund kann in der Person und seinem Verhalten oder aber in betrieblichen Erfordernissen liegen.**

Kündigungsgründe nach dem Kündigungsschutzgesetz		
		
in der Person des Arbeitnehmers	im Verhalten des Arbeitnehmers	wegen betrieblicher Notwendigkeiten
Unzureichende Leistung (längere Zeit deutlich unter Durchschnitt)	Störung des Betriebsfriedens	Auftragsmangel
Unzureichende geistige und körperliche Eignung für die Tätigkeit	Beleidigung	Betriebseinschränkungen
Lange Krankheit (Kündigung als letzte Möglichkeit)	Arbeitsverweigerung	Rationalisierungsmaßnahmen
Wiederholte Krankheit (große wirtschaftliche Belastung)	Fehlende Krankmeldungen	Neue Produktionsmethoden
	Verweigerung von Überstunden	
	Alkoholgenuss	
	Häufige Unpünktlichkeit	

Bei einer Kündigung aus betrieblichen Gründen sind folgende soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- **Dauer der Betriebszugehörigkeit**
- **Familienstand (Unterhaltspflicht)**
- **Schwerbehinderung**
- **Alter des Beschäftigten**

Dringend benötigtes Personal ist von diesen Kriterien ausgenommen und kann trotz ungünstiger sozialer Gesichtspunkte weiterbeschäftigt werden.

Der Betriebsrat muss vor einer Kündigung angehört werden, ansonsten ist die Kündigung ungültig.

Der Betriebsrat kann einer Kündigung des Arbeitgeber widersprechen. Der Arbeitgeber kann dann **innerhalb von drei Wochen** Klage gegen den Widerspruch einreichen. Er muss den Arbeitnehmer, dem er kündigen will, bis zu einer Entscheidung des Arbeitsgerichtes weiterbeschäftigen.

Bei einer betriebsbedingten Kündigung hat der Arbeitnehmer drei Möglichkeiten:

- **Er kann die Kündigung annehmen.**
- **Er kann gegen die Kündigung Widerspruch einlegen.**
- **Er kann eine Abfindung fordern bzw. annehmen, wenn sie vom Arbeitgeber angeboten wird.**

Bei einer Kündigung, die auf das Verhalten des Arbeitnehmers zurückzuführen ist, muss der Arbeitgeber zuvor **abmahn**en, d.h. er muss den Arbeitnehmer auf sein Fehlverhalten aufmerksam machen.

Die Abmahnung erfolgt in der Regel **schriftlich**. **Ändert der Arbeitnehmer sein Verhalten nicht, so kann die Kündigung erfolgen.**

Besonderer Kündigungsschutz

Für bestimmte Arbeitnehmergruppen gibt es besonderen Kündigungsschutz. Hierzu gehören:

- **Schwerbehinderte:** Ihnen darf nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden.
- **(Werdende) Mütter:** Sie sind unkündbar während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung.
- **Betriebsratsmitglieder:** Ihnen darf während ihrer Amtszeit und ein Jahr danach nicht gekündigt werden.
- **Auszubildende:** Nach der Probezeit darf nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.